



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1993/04/02 30.5-77/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.04.1993

Rechtssatz

Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn im zeitlichen Zusammenhang (Zeitraum von 1 Monat) mehrere gewerbsmäßige Raftingfahrten ohne die nach § 75 Abs 1 Schiffahrtsgesetz erforderliche Konzession an mehreren Örtlichkeiten durchgeführt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$